Unterstützung und Hilfe

Bei Fragen kann sich jeder Betrieb an die Arbeitsagenturen, Integrationsämter oder Bildungswerke wenden.

Recht und Gesetz

Der Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz gilt gegenüber allen Rehabilitationsträgern, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§ 33 SGB IX) sowie gegenüber den Integrationsämtern im Rahmen der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX).

Arbeitgeber können Leistungen zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen erhalten. Die rechtliche Grundlage ist Paragraf 27 SchwbAV.

Weitere Informationen:

- Artikel in der Zeitschrift ZB 2/2015 der Integrationsämter zu Job-Coaching und Arbeitstraining: *http://rehadat.link/zbjobcoach*

REHADAT

- Lexikon talentplus zu Betriebliches Arbeitstraining: *http://rehadat.link/lexikonbarb*
- Lexikon talentplus zu Arbeitsassistenz: *http://rehadat.link/lexikonarbass*